

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 15. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2022)

zum Thema:

Wer kontrolliert Gründungen von medizinischen Versorgungszentren?

und **Antwort** vom 25. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12933

vom 15. August 2022

über Wer kontrolliert Gründungen von medizinischen Versorgungszentren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Stelle erfasst die Verkäufe bzw. Übernahmen von Arzt- und Zahnarztsitzen?

Zu 1.:

Zur Beantwortung der Frage wurden die Kassenärztliche Vereinigung Berlins (KV Berlin) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlins (KZV Berlin) als Sitze der jeweiligen Zulassungsausschüsse angefragt.

Die KV Berlin weist darauf hin, dass Arztsitze im Sinne der öffentlich-rechtlich erteilte Befugnis, gesetzlich Versicherte zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung zu versorgen unverkäuflich seien. Gegenstand von Verkäufen seien allein die zu ihrer Ausfüllung erforderlichen Praxen. Arztsitze werden in Gestalt von Zulassungen oder Anstellungsgenehmigungen durch den Zulassungsausschuss als eigenständiger Behörde der gemeinsamen Selbstverwaltung von Krankenkassen und Vertragsärzten vergeben, ebenso werde im Zulassungsausschuss über eine entsprechende Übertragung in den sog. Nachbesetzungsverfahren entschieden. Der jeweils aktuelle Status werde in den Stammdaten des Arztregisters der Kassenärztlichen Vereinigung erfasst.

Nach Angaben der KZV Berlin finden im zahnärztlichen Bereich keine Übernahmen von Zahnarztsitzen statt. Diese würden auch nicht zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Beantrage eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt eine Zulassung, so bestehe die Möglichkeit, im Antrag anzugeben, von wem die Praxis übernommen werde. Bei der Rückgabe einer Zulassung könne die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wiederum vermerken, an wen die Praxis übergeben wurde. Diese Angaben seien jedoch freiwillig. Wenn hierzu Angaben erfolgten, würden diese in der Mitgliederverwaltung der KZV Berlin erfasst.

2. Wie viele Arzt- bzw. Zahnarztsitze sind nach Kenntnis des Senats seit 2017 von einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis in ein medizinisches Versorgungszentrum in einer juristischen Gesellschaftsform des Privatrechts umgewandelt worden (bitte nach fachärztlicher Richtung aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage wurden die Kassenärztliche Vereinigung Berlins (KV Berlin) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlins (KZV Berlin) als Sitze der jeweiligen Zulassungsausschüsse angefragt.

Die KV Berlin weist zu Recht darauf hin, dass eine Umwandlung von Arztsitzen in Medizinische Versorgungszentren (MVZ) nicht stattfindet. Die MVZ sind eine Kooperationsform ärztlicher Berufsausübung, in die Arztsitze in Gestalt von Zulassungen/Anstellungsgenehmigungen eingebracht werden.

Da für die administrative Betreuung der Mitglieder grundsätzlich nur der jeweils aktuelle Status relevant sei, verfügten weder die Kassenärztliche Vereinigung noch der Zulassungsausschuss über eine Statistik, aus welcher die Zahl entsprechender Übertragungen bzw. die Zuteilung neuer Sitze abzulesen sei. Zur Darstellung eines sehr Näherungswertes hat die KV Berlin jedoch die folgende Gegenüberstellung der Zahl von Versorgungsaufträgen und tätigen Ärztinnen und Ärzten in MVZ im Jahre zum 01.01.2017 und zum 01.01.2022 zusammengestellt:

| Fachgruppe | 2017 | | 2022 | |
|---------------------------------|--------|-------|--------|-------|
| | VZÄ | Köpfe | VZÄ | Köpfe |
| Anästhesisten | 23,25 | 37 | 30,00 | 56 |
| Augenärzte | 23,00 | 32 | 71,00 | 94 |
| Chirurgen | 28,50 | 43 | 24,50 | 43 |
| Fachärztlich tätige Internisten | 82,75 | 114 | 81,25 | 127 |
| Frauenärzte | 38,25 | 65 | 59,25 | 98 |
| Hausärzte | 255,75 | 339 | 283,00 | 395 |
| Hautärzte | 17,25 | 22 | 27,75 | 37 |
| HNO-Ärzte | 21,50 | 26 | 16,25 | 23 |
| Humangenetiker | 1,75 | 5 | 10,75 | 15 |
| Kinder- u. Jugendpsychiater | 5,50 | 7 | 11,15 | 15 |
| Kinderärzte | 31,50 | 48 | 35,50 | 53 |
| Laborärzte | 68,00 | 88 | 68,00 | 95 |

| | | | | |
|---|--------|-------|----------|-------|
| Nervenärzte | 52,25 | 79 | 46,15 | 72 |
| Neurochirurgen | 13,00 | 20 | 15,50 | 31 |
| Nuklearmediziner | 17,25 | 21 | 18,25 | 25 |
| Orthopäden | 58,75 | 72 | 48,00 | 74 |
| Pathologen | 14,50 | 22 | 26,25 | 42 |
| Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner | 17,50 | 21 | 17,50 | 23 |
| Psychotherapeuten | 62,00 | 118 | 79,70 | 180 |
| Radiologen | 32,25 | 49 | 90,63 | 161 |
| Strahlentherapeuten | 30,75 | 35 | 30,13 | 42 |
| Transfusionsmediziner | 4,25 | 6 | 6,75 | 10 |
| Urologen | 5,00 | 7 | 4,50 | 11 |
| Gesamt | 904,50 | 1.276 | 1.101,75 | 1.722 |

Note: Arztzahlen Stand je zum 01.01. des Jahres, Arztzahlen exkl. zum Stichtag nicht besetzte aber wieder besetzbare Sitze

Note: VZÄ = Vollzeitäquivalent

Bei der KZV Berlin werden die entsprechenden Daten nicht erfasst, so dass eine Angabe nicht möglich ist. Die KZV Berlin teilt jedoch mit, dass es zum 30.06.2022 in Berlin 134 Medizinische Versorgungszentren unter zahnärztlicher Beteiligung gab. Von den Trägergesellschaften dieser 134 MVZ sind 87 als GmbH, 44 als GbR und drei als PartG registriert. 13 MVZ sind als sog. iMVZ (investorengetragene MVZ) vermerkt.

3. Welche Stelle ist zuständig für die Kontrolle des Berliner Heilberufekammergesetzes, insbesondere des §26 zu den beruflichen Pflichten?

Zu 3.:

Die Berliner Heilberufekammern überwachen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes (BlnHKG) die Erfüllung der Berufspflichten (§§ 26 f. BlnHKG) ihrer Kammerangehörigen.

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens begründen können, haben die Kammern nach § 61 Absatz 1 Satz 1 BlnHKG die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen oder nach § 62 BlnHKG zu veranlassen. Der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt nach § 19 Abs. 1 des BlnHKG die Staatsaufsicht über die Kammern.

4. Sind dem Senat Verstöße gegen den §26 Abs. 3 seit 2017 bekannt geworden, und wenn ja, wieviele?

Zu 4.:

Dem Senat selbst liegen keine Hinweise auf Verstöße vor, da die Heilberufekammern in der Regel die Adressaten dieser Hinweise sind. Dort ist die Problematik bekannt, genaue Zahlen können jedoch nicht genannt werden.

5. Wie viele dieser Verstöße beziehen sich auf das Verbot von Weisungen durch berufsfremde Personen?

6. Wie viele dieser Verstöße beziehen sich auf die Vorschrift, dass nur Kammermitglieder, Angehörige der akademischen Heilberufe und der staatlich geregelten Gesundheitsberufe sowie Angehörige naturwissenschaftlicher und sozialpädagogischer Berufe Gesellschafter entsprechender juristischen Gesellschaften des Privatrechts sein dürfen, die zudem auch in der Gesellschaft tätig sein müssen?

Zu 5. und 6.:

Dem Senat liegen keine entsprechenden Informationen vor.

7. Wie wurden diese Verstöße geahndet?

Zu 7.:

Die Kammern weisen ihre Kammermitglieder bei einem anzunehmenden Verstoß gegen § 26 Abs. 2 und 3 BlnHKG regelmäßig auf die gebotene Beachtung der Berufspflichten hin. Es wurden auch bereits berufsordnungsrechtliche Rügen erteilt bzw. ein wettbewerbsrechtliches Verfahren veranlasst.

8. Wie bewertet der Senat die Konzentrationsprozesse in der Landschaft der niedergelassenen Ärzt*innen sowie Zahnärzt*innen im Hinblick auf den Versorgungsauftrag, den Versorgungsgrad vor Ort in den Berliner Regionen sowie auf die Qualität und Effizienz der Versorgung?

Zu 8.:

Zur Beantwortung der Frage wurden für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung zuständige Kassenärztliche Vereinigung Berlins (KV Berlin) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlins (KZV Berlin) angefragt.

Die KV Berlin sieht Konzentrationsprozesse durch MVZ vor allem im fachärztlichen Bereich spürbar. Beispiele fänden sich insbesondere im Bereich der Augenheilkunde und der Radiologie, zunehmend aber auch in den Bereichen Orthopädie, Gynäkologie und Urologie. Die Auswirkungen seien derzeit jedoch noch nicht so ausgeprägt, dass die Versorgung vor Ort bereits gefährdet wäre. Auf mittlere Sicht zeichne sich jedoch die Tendenz einer schleichenden Aushöhlung der Grundversorgung bereits erkennbar ab, wenn die Möglichkeit der Einflussnahme von kapitalorientierten Interessen in MVZ in dem bestehenden Umfang aufrecht erhalten bliebe. Denn diese ziehe eine Konzentration der Tätigkeit dieser Einrichtungen auf wirtschaftlich lukrativere Behandlungsmethoden und Schwerpunkte nach sich, so beispielsweise in der Augenheilkunde von der konservativen hin zu operativen Therapie. Zugleich werde damit der Grundversorgung zunehmend die finanzielle Basis entzogen und ihre Attraktivität geschwächt. Hinzu trete zudem häufig eine Konzentration dieser Einrichtungen auf attraktivere Stadtteile, was im Ergebnis zulasten der Stadtteile mit geringerer Versorgungsdichte ginge.

Eine Abschätzung dieser Entwicklung werde auch dadurch erschwert, dass die Beteiligungsverhältnisse an MVZ aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ihrer Trägerstruktur vielfach im Dunkeln liegen. Begegnen liesse sich diesen Entwicklungen insbesondere durch zwei Maßnahmen: Zum einen bedarf es der Herstellung einer größeren Transparenz der Beteiligungsverhältnisse und über die wirtschaftlich Berechtigten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit und den Kassenärztlichen Vereinigungen (Arztregister) als auch gegenüber den Patienten (Angabe auf Praxisschild). Zum anderen sei eine stärkere Restriktion der Beteiligungsverhältnisse durch den Bundesgesetzgeber (SGB V) erforderlich, die den Kreis der MVZ-Gründungsberechtigten inhaltlich und auch räumlich so eingrenze, dass Fremdinteressen diese Kooperationsform weder direkt noch indirekt dominieren können.

Seitens des Senats wird angemerkt, dass gemäß den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in keinem Berliner Bezirk in keiner Arztgruppe eine Unterversorgung festgestellt werden kann. Die entsprechenden Versorgungsgrade werden zwei Mal jährlich als Fortschreibung des Letter of Intents des gemeinsamen Landesgremiums auf der Homepage des gemeinsamen Landesgremiums (<https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/ambulante-versorgung/landesgremium/>) veröffentlicht.

Auch die KZV Berlin weist darauf hin, dass Berlin im zahnärztlichen und im kieferorthopädischen Bedarfsplan als ein einheitlicher Versorgungsbezirk betrachtet wird. Die derzeitige Versorgung mit 113,9 % im zahnärztlichen und 147,2 % im kieferorthopädischen Bereich (Stand 31.12.2021) werde seitens der KZV Berlin als ausreichend bewertet.

Die Verteilung von Zahnärzten und Kieferorthopäden auf Bezirksebene sei allerdings unterschiedlich. Während in Spandau der zahnärztliche Versorgungsgrad lediglich 81,3 % betrage, lege er in Charlottenburg-Wilmersdorf bei 196,4 %. Im kieferorthopädischen Bereich lege der Versorgungsgrad in Treptow-Köpenick/Marzahn-Hellersdorf mit 78,7 % deutlich unter 284,3 % in Charlottenburg-Wilmersdorf/Steglitz-Zehlendorf.

9. Sieht der Senat Handlungsbedarf bei der Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen das Heilberufekammergesetz und welche Maßnahmen sind hier vorgesehen?

Zu 9.:

Nach dem BlnHKG können nur natürliche Personen Kammermitglieder werden, so dass die Kammern keine Möglichkeiten haben, Verstöße von Nichtkammermitgliedern gegen § 26 BlnHKG zu verfolgen.

Der Senat beobachtet die Entwicklungen im Bereich der Medizinischen Versorgungszentren sehr genau und ist auch im Austausch dazu mit anderen Bundesländern, da die Probleme nicht nur im Land Berlin, sondern auch in anderen Bundesländern gegenwärtig sind.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Folge des Beschlusses zu TOP 15.2 der Gesundheitsministerkonferenz vom 22./23.6.2022 bislang ergriffen bzw. welche sind nach Kenntnis des Senats geplant?

Zu 10.:

Bezüglich Medizinischer und Zahnmedizinischer Versorgungszentren ist keinen seit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22./23.6.2022 vonseiten der Bundesregierung ergriffene oder geplante Maßnahme bekannt.

Berlin, den 25. August 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung